

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt

RdErl. des MI vom 2.3.2006-25.3-04011-1

Bezug:

RdErl. des MI vom 3.1.1997 (MBI. LSA S. 945), zuletzt geändert durch Nr. 1.9 des RdErl. vom 21.12.2001 (MBI. LSA S. 226)

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach § 24 Abs. 3 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 5.8.2002 (GVBl. LSA S. 339), geändert durch Gesetz vom 28.6.2005 (GVBl. LSA S. 320), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.05.2005, MBI. LSA S. 369), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 der VV-LHO), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Beschaffungen der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen sowie der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Förderung dient der Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellenden und dem Landesinteresse an dem Vorhaben.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gegenstand

Gefördert werden:

- a) Fördergegenstände für den Aufbau der Einheiten des Katastrophenschutzes nach **Anlage 1**. Zuwendungsfähig sind auch Aufwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen, die nicht älter als fünf Jahre sind. Es ist nachzuweisen, dass sie in einem technisch mängelfreien Zustand sind. Die Bescheinigung ist von einer oder einem amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen zu erteilen.
- b) im Einzelfall auch andere Fördergegenstände zur Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus sowie der Alarmierung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Hierzu hat das Landesverwaltungsamt die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen.

### 2.2 Dauer der Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt die in der Anlage 1 festgelegten Zeiträume. Für Fördergegenstände nach Nr. 2.1 Buchstabe b wird der Zeitraum der Zweckbindung im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

### 2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 5000 Euro beträgt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) die im Katastrophenschutz gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 KatSG-LSA mitwirkenden privaten Organisationen als Träger der Einheiten und Einrichtungen;
- b) die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes, für eigene Einheiten und Einrichtungen

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

#### 4.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

#### 4.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbare Zuwendung

#### 4.4 Höhe der Zuwendung

bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für die in Anlage 1 festgelegten Fördergegenstände höchstens jedoch den sich dort ergebenden Betrag)

### 5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

5.2 Zuwendungen sind unter Verwendung des Formulars nach **Anlage 2** zu beantragen.

5.3 Anträge sind, einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Anträge der privaten Hilfsorganisationen sind über den für den Katastrophenschutz zuständigen Landkreis bzw. über die für den Katastrophenschutz zuständige kreisfreie Stadt beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme und versieht den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme.

5.4 Das Landesverwaltungsamt prüft die Anträge abschließend. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

### 6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte und  
das Landesverwaltungsamt

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig vom Fahrzeug beziehungsweise dem Gerät. Sie beträgt für:

Fördergegenstand	bis zu (€)	Zweckbin- dungszeit- raum in Jah- ren
Schlauchboot mit Antrieb einschließlich eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät, Tragfähigkeit mindestens 1 t;	6.000	5
Rettungsboot mit Antrieb einschließlich eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät, gleichzeitige Beschaffung von Bootsanhänger für Rettungsboot möglich;	20.000 2.500	15
Krankentransportwagen (KTW) Typ B 1; B 2 = 2 Tragen oder Typ C = 4 Tragen einschließlich eines 4-m-Fahrzeugfunkgerätes und eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät (auch Allradantrieb möglich);	25.000 2.500	15
Arzttruppkraftwagen (LKW 2 t, Doppelkabine) einschließlich eines 4-m-Fahrzeugfunkgerätes und eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät (auch Allradantrieb möglich);	30.000 2.500	15
PKW-Kombi (Kleinbus) einschließlich eines 4-m-Fahrzeugfunkgerätes und eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät (auch Allradantrieb und ggf. Anhängerkupplung möglich);	20.000 2.500	10
LKW bis zu 5 t (Doppelkabine mit Plane und Spriegel), Radantriebsformel 4 x 4, einschließlich eines Handsprechfunkgerätes 2-m-Vielkanalgerät;	30.000	20
Feldkochherd (Herd auf Einachs-Anhänger);	20.000	10
Tauchausrüstung im Paket (1 Paket - 2 Tauchausrüstungen), auch gleichzeitige Beschaffung von einem Kompressor/Wasserrettungszug möglich;	6.000	10
Funkgeräte im Paket (1 Paket = drei Fahrzeugfunkgeräte im 4-m-Bereich und drei Handsprechfunkgeräte im 2-m-Bereich); Bedingungen: - Funkgeräte müssen den funkbetrieblichen Regelungen der BOS entsprechen, - Zubehör für Handsprechfunkgeräte: Fahrzeughalterung als Ladegerät, Tragetasche mit Trageriemen, Tischladegerät und Ersatz-Akku, - Zubehör für Fahrzeuggeräte: Sende- und Empfangsteil, ausgelegt für 12 V, Fahrzeughaltung, Kraftfahrzeug-Antenne, Handhörer, - Antennenverkabelung im Kfz. Mittels Kabel 223/U (MIL-C-176) oder gleichwertiger Hochfrequenzkabel im Hinblick auf Dämpfung und Abschirmung - Stromversorgung der eingebauten Funkgeräte nach TR-BOS.	7.000	10
Erstbeschaffung von Zelten für Betreuungszug im Paket (1 Paket = 3 Küchenzelte und 2 Unterkunftszelte)	6.000	5

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der  
Einheiten und Einrichtungen des  
Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt**

**1. Antragsteller**

Bezeichnung: .....

Rechtsform: .....

Straße: .....

PLZ: .....

Ort: .....

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: .....

Telefon-Nr./Telefax-Nr.: .....

Konto-Nr.: .....

BLZ: .....

Bezeichnung des Kreditinstitutes: .....

**2. Maßnahme**

Bezeichnung der Maßnahme: .....

Durchführungszeitraum: .....

**3. Ausgaben- und Finanzierungsplan**

Betrag in €

3.1. Gesamtausgaben  
(gemäß Kostenvoranschlag) .....

3.2. Eigenanteil .....

3.3. Fremdmittel-Darlehen .....

3.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung

	beantragt	gesichert
Bund:	.....	.....
kommunale Gebietskörperschaften:	.....	.....
Sonstige:	.....	.....

3.5. Beantragte Zuwendung: .....

#### 4. Begründung

- 4.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme  
(Kurzfassung der Konzeption)
- 4.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung  
(Erläuterung zu: Eigenanteil, Einnahmen, Förderhöhe)

#### 5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung des Ausgabendeckungsgrades, Finanzlage, Tragbarkeit und Folgekosten für die Antragstellenden)

#### 6. Erklärungen

Die Antragstellenden erklären, dass

- 6.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit nicht ausnahmsweise die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde gewährt wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- 6.2. man zum Vorsteuerabzug  
 nicht berechtigt ist       berechtigt ist;
- 6.3. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 6.4. man davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und diese Tatsachen sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt sind;
- 6.5. man damit einverstanden ist, dass alle sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten in automatischen Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden;
- 6.6. man im Förderungsfalle mit der Bekanntgabe des Projektes und der Förderung einverstanden ist;
- 6.7. gegebenenfalls anfallende Folgekosten selbst zu tragen sind.

**7. Anlagen**

- a) eine ausführliche Beschreibung des Projekts (u.a. Zweck, Beginn, Ort, Dauer des Vorhabens)
- b) ein detaillierter Finanzierungsplan sowie weitere organisatorisch-technische Kalkulationen (Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, Angaben zu Eigenmitteln und Beteiligung Dritter)

---

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift